

Beschlussvorlage

von / der

Ratsbüro

Vorlage-Nr: 2014/00522/Status: öffentlich
Datum: 28.10.19**Antrag BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
hier: "Klimawandelfolgen"**

Beratungsfolge:

Datum

Gremium

GRÜNE FRAKTION IM GEMEINDERAT**05.11.2019****Gemeinderat der Gemeinde Reichshof**

An den
Rat der Gemeinde Reichshof
z. Hd. Herrn Bürgermeister Gennies
Rathaus Denklingen
51580 Reichshof

Christine Brach
Fraktionssprecherin
Ginsterweg 1
51580 Reichshof
TEL (02296) 90 88 25
reichshof-fr@gruene-oberberg.de
www.gruene-reichshof.de

Eingang per
E-Mail am 26.10.19

Datum
22.10.2019

Antrag Klimawandelfolgen (Teil 1) zur Ratssitzung am 05.11. 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, den nachfolgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf die Tagesordnung des Rates am 05.11.2019 zu setzen.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Rat bekennt sich zur Umsetzung einer "Konsensstrategie Kommunale Klimawandelfolgen", welche die von
 - BürgerInnen (incl. SchülerInnen!)
 - Politik und Verwaltung
 - Klimabündnis Oberberg, NABU und BUNDgeäußerten Aspekte aufgreift und nach Möglichkeit berücksichtigt.
Die Strategie orientiert sich an aktuellen regionalen Studien und Berichten, die zu diesem Zweck erstellt und durch die Gemeinde Reichshof mitfinanziert wurden (siehe Anlage 2).
- 2) Der Rat beauftragt die Verwaltung, zur ersten oder einer gesondert anzusetzenden Sitzung des BUA im kommenden Jahr 2020 ein entsprechendes Grobkonzept (Baustein B) vorzulegen und sowohl betroffene Stellen/Kreise (s.o) angemessen in dessen Erarbeitung einzubinden, was beispielsweise u.a. im Rahmen des (zu öffnenden) AK Nachhaltigkeit oder in Form von "Runden Tischen" geschehen könnte.
Der Rat beauftragt die Verwaltung außerdem mit der möglichst schnellen und unbürokratischen Umsetzung von nicht- bzw. geringinvestiven Sofortmaßnahmen (Baustein A)
Diese Maßnahmen, auf welche wir bereits in unseren Stellungnahmen vom 24.06., 01.07. u. 23.09.2019 hingewiesen haben, werden exemplarisch in einem fortzuschreibenden Katalog erfasst (Anlage 1).
- 3) Zur Realisierung der unter 2) und 3) genannten Maßnahmenvorschläge werden umgehend Finanzierungsmittel aus den bis dato bestehenden/überarbeiteten, zusätzlich aufgelegten und kurzfristig weiter zu erwartenden Förderprogrammen beantragt (Anlage 3).

Begründung:

Am 20.05.2019 wurde den Kommunen des Oberbergischen Kreises vom Klimabündnis Oberberg eine Anregung nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vorgelegt :

"Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands unterstützen"

Diese "Ausrufung" des Klimanotstands wurde/wird bereits seit 2018 bundes-, europaweit und international eingefordert.

Losgelöst von der Debatte um Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit dieser Forderung respektive der benutzten Wortwahl sowie des Ausgangs der diesbezüglichen Diskussionen und Abstimmungen in den politischen Gremien sehen wir Grüne in Reichshof nicht die (partei)politische oder gar ideologische Debatte, sondern die Erfordernis des Handelns als absolut prioritär:

- es braucht keine neuen Konzepte oder Ideen, die gibt es seit langem haufenweise
- es braucht auch keine zusätzlichen Bilanzierungen oder Bestandsaufnahmen, die lagen für Reichshof bereits mit dem Teilklimaschutzkonzept Erneuerbare Energien von 2013 vor
- es braucht auch keine weiteren Appelle, Bitten oder Anfragen seitens der Politik an die Verwaltung, (zu prüfen), ob/warum z.B. nicht mehr PV-Anlagen auf öffentlichen Dächern oder mehr Holzhackschnitzelheizungen in öffentlichen Gebäuden installiert wurden/werden

Was wir (nicht nur) in Reichshof brauchen, ist eine möglichst schnelle Umsetzung von Maßnahmen, um den Auswirkungen des Klimawandels das entgegensetzen, was wir leisten können.

Dazu haben wir im ersten Schritt einen Sofortmaßnahmenkatalog aufgestellt, bei dessen Fortschreibung die Möglichkeit der ständigen digitalen Maßnahmevaluierung genutzt werden sollte.

Welche weiteren, auf die gemeindespezifische Situation zugeschnittenen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen mit investiven Konsequenzen in Frage kommen, wird Kernthema der Konsensstrategie und damit auch Gegenstand unseres Antrags "Klimawandelfolgen" (Teil 2) sein.

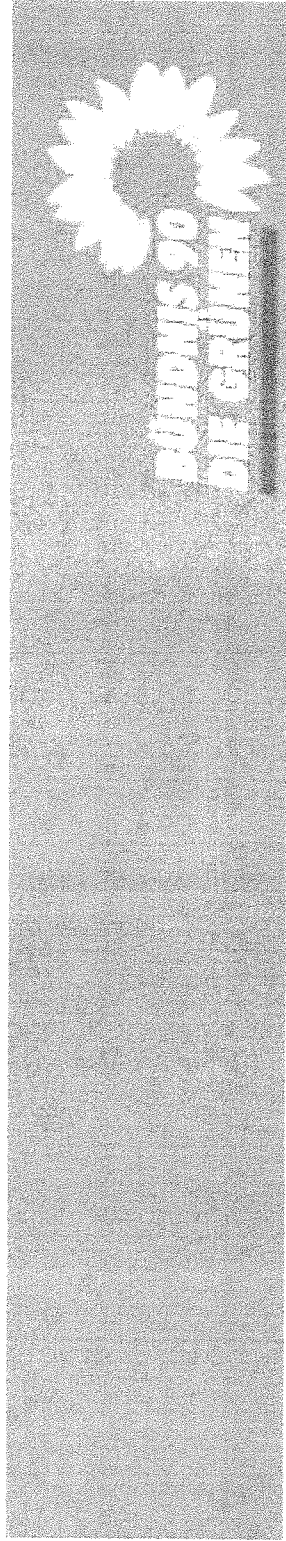
In beide Maßnahmenbündel fließen die am 22.10.19 übermittelten sowie evtl. weitere Vorschläge von Klimabündnis/NABU oder anderen selbstverständlich mit ein.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Brach

Fraktionssprechererin



Anlage 1 zum Antrag (Teil 1)
"Konsensstrategie Klimawandelfolgen"

aktuelle regionale Studien/Erhebungen als Grundlagen für eine "Konsensstrategie":
u.a. Region Köln/Bonn eV, MHKGB NRW, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis
- zur **Ergänzung/Fortschreibung** -

(Im Antrag Teil 2 werden in dieser Übersicht ergänzt:

- Benennung der konkreten Handlungsbereiche/Maßnahmen
- Vorhandene Kommunale Konzepte Klimaschutz/ Klimafolgenanpassung - Kommunalrichtlinie BMU -
- weitere Leitfäden der Länder/des Bundes/ der Versicherungswirtschaft)

Aufzählung Stand 10/2019									
erarbeitet/ fertiggestellt	Titel	Auftraggeber	Bezugsraum	Themenfelder/Handlungsbereiche mit Relevanz für Reichshof					
				gesamt	regional/lokal				
2016-2019	Agglomerationskonzept	Region Köln-Bonn eV			Teilraum Bergisches Land				
2016-2019	Klimawandelvorsorge- strategie	Region Köln-Bonn eV			Teilraum Bergisches Land				
2015	Ladeinfrastrukturstudie e-mobilität RSK	Rhein-Sieg-Kreis			Region Bonn / Rhein-Sieg				
2015	ROHR - Regionaler Orientierungs- und HandlungsRahmen	Region Köln-Bonn eV			Teilraum Bergisches Land				
2016/2017	StadtUmland NRW	MHKGB NRW, Region Köln-Bonn eV	8 Modellregionen		Oberbergischer Kreis (zusammen wachsen)				
2016/2017	Klimaschutzteilkonzept "Mobilität für das	Nahverkehr Rheinland	VRS, AVV		Teilgebiet VRS				

Anlage 2 zum Antrag (Teil 1) "Konsensstrategie Klimawandelfolgen"

Baustein A:

nicht-/geringinvestive Sofortmaßnahmen - zur Ergänzung/Fortschreibung -

Im Folgenden einige Beispiele unter Berücksichtigung der im Antrag (Teil1) genannten Aspekte
(eine erweiterte Übersicht wird zur Ratssitzung am 05.11.2019 vorgelegt):

Auflistung Stand 10/2019						
Handlungsbereich		betroffen	Maßnahme			Aufgaben Gemeindeverwaltung
Gesundheit	Gefährdung bei Hitzeperioden	Bevölkerung, Arztpraxen, Gesundheitseinrichtungen	Hitze-Newsletter			Bereitstellung der Informationen auf der Gemeindehomepage ggf. Koordinierung
	Gefährdung durch Feinstaub					
	Gefährdung durch Baumwurf	Bevölkerung, ...	Information (Beispiel RBK/ "Bergisches Wanderland")			s.o.
Wetter und Infrastruktur	Starkregen/Sturzfluten	Hausbesitzer, Straßenverkehrsteilnehmer, ... Feuerwehr, Polizei, rettungsdienste	Information, Ausrüstung, Mittelbereitstellung			s.o.
	Hochwasser/Überschwemmungen					
	Sturm/Hagel/Gewitter					
Natur	(Nutz)wald		Pflanz-/Aufforstungskampagnen			
	Gärten		"keine Steinwüsten"			
			"Anlage von Blühstreifen"			
Infrastruktur						
Gebäude						
Straßen, Wege, Plätze			"naturnahes öffentliches Grün", - Straßen- und Wegerandpflege"			

Erläuterungen
zum Ablauf der Gewährung von Zuwendungen im Bereich der
**„Durchführung eines kommunalen
Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur
Klimafolgenanpassung“**

(STAND: September 2019)

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt aus eigenen Haushaltsmitteln im Bereich Klimaanpassung Fördermittel zur Verfügung. Innerhalb dieser Förderung werden Städte, Gemeinden und Kreise in NRW bei der Durchführung eines diesbezüglichen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens unterstützt. Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinie „Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung“ in der aktuell gültigen Fassung und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der aktuell gültigen Fassung: § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, Runderlass des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254).

1. Hintergrund

Die Auswirkungen des Klimawandels sind in Nordrhein-Westfalen bereits spürbar und werden in Zukunft voraussichtlich zunehmen. Nach dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen sollen die Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen begrenzt werden.

Der kommunalen Ebene kommt bei der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen eine bedeutende Rolle zu. Städte und Gemeinden haben im Rahmen ihrer hoheitlichen und freiwilligen Aufgaben die Möglichkeit, Klimaanpassungsmaßnahmen umzusetzen.

Ziel der Förderung ist es, Anpassungsaktivitäten an den Klimawandel durch die Schaffung optimierter Strukturen in der Kommunalverwaltung aufzubauen und dort, wo bereits Aktivitäten vorhanden sind, diese auszubauen. Dies soll zur kontinuierlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen und zur Anpassung an den Klimawandel führen. Darüber hinaus soll die kontinuierliche Umsetzung von Maßnahmen, beziehungsweise die Integration des Themas Klimaanpassung, zur Implementierung in das stete Verwaltungshandeln beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme und Durchführung von Prozessen zum Aufbau einer Verwaltungsstruktur und zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung im Sinn eines Qualitätsmanagementprozesses und Zertifizierungsverfahrens.

Der geförderte **Prozess** muss mindestens folgende Elemente umfassen:

- Inanspruchnahme externer Beratung,
- Bearbeitung des Prozesses durch ein fachübergreifendes Team aus allen relevanten Fachbereichen der kommunalen Verwaltung,
- Analyse und Bewertung der Vulnerabilität für die lokal prognostizierten Folgen des Klimawandels und der bisherigen Anpassungsaktivitäten in der Kommune,
- Betrachtung aller kommunalen Handlungsfelder, wie kommunale Gebäude und Anlagen, Ver- und Entsorgung, Infrastruktur sowie die Motivation und Information zum Beispiel der Zielgruppen Bürger und Wirtschaft,
- Entwicklung von Maßnahmen und Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich der Wirksamkeit und Realisierbarkeit,
- Erarbeitung und regelmäßige Fortschreibung eines Maßnahmenkataloges,

- Aufbau eines Controllingverfahrens und Etablierung als zyklischen Verbesserungsprozess, interne Erfolgskontrolle,
- Zertifizierung zum Abschluss der Projektlaufzeit nach spätestens 4 Jahren.

3. Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung der Teilnahme an einem Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren ist die positive Beurteilung des Konzeptes, welches dem von der Kommune ausgewählten Verfahren zugrunde liegt. Die Beurteilung richtet sich nach den unter 2. aufgeführten Elementen eines Prozesses und findet auf Basis der Darstellung in den Antragsunterlagen statt.

Die Auswahl des Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens sowie der externen Beraterin oder des externen Beraters und der externen Auditorin oder des externen Auditors muss durch ein offenes, diskriminierungsfreies Verfahren erfolgen. Die Auswahl und die Auftragsvergaben im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren erfolgen durch die Antragstellerin/ Antragsteller bzw. später Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin.

Die **Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-G** sind auch dann zu beachten, wenn mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bereits potenzielle Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt wurden.

Gefördert werden nur solche Vorhaben, mit denen vor Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden ist; als Beginn zählt der Abschluss eines Leistungsvertrages.

Die Durchführung des Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahrens muss durch das Vertretungsorgan der Gebietskörperschaft beschlossen werden.

Die Förderung läuft über höchstens 4 Jahre.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss die Gewähr dafür bieten, dass sie zur Durchführung des Vorhabens in der Lage ist und den Eigenanteil sicherstellt. Bei dem Eigenanteil müssen gemäß 2.2.3 VVG zu § 44 LHO 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus kommunalen Eigenmitteln stammen, der verbleibende Kofinanzierungsbedarf kann durch Dritte gedeckt werden. Nothaushaltskommunen können ihren verbleibenden Eigenanteil durch Spenden begleichen. (Siehe auch unter 5.2.)

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin verpflichtet sich neben der Bereitstellung des Eigenanteils folgende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung zu schaffen:

- den Vertrag zur Durchführung eines Qualitätsmanagement- bzw. Zertifizierungsverfahrens (Festlegung Verfahren bzw. dementsprechend Berater bzw. Auditoren) innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung vorzulegen,
- die Bereitstellung hinreichend personeller Ressourcen für die Mitgestaltung der klimapolitischen Arbeit und Steuerung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Sie wird als nicht rückzahlbarer vorhabenbezogener Zuschuss bereitgestellt.

Die Zuwendung beträgt grundsätzlich maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit haushaltsrechtliche Bestimmungen dies zulassen, können im Ausnahmefall höhere Fördersätze zugelassen werden (siehe 5.2).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben aus dem Prozess (siehe 2.) sind

- das Honorar für die **externe Beratung** und
- **Auditierung**, sowie
- mögliche **Programmbeiträge** oder Lizenzgebühren.

Maximal zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind 55.400 Euro. Darüber hinausgehende Ausgaben der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Durchführung des Programmes bleiben für die Zuwendung unberücksichtigt.

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich (Nummer. 2.2.3 der Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung).

5.2 Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Der Förderrahmen kann bis zu 90 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zweckgebundene Spenden können für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Die Regelungen gelten ausschließlich für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und für Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten [§ 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2019]. Bestätigt eine Kommune der Regelung zu entsprechen (Formblatt Anlage 8.8 des Antrags), kann dementsprechend eine Förderquote von bis zu 90 von Hundert gewährt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Berichtspflichten

Dem Zuwendungsbescheid werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) beigelegt.

In dem Zuwendungsbescheid werden neben den ANBest-G weitere Nebenbestimmungen aufgenommen. Dies sind u.a.:

- Ein Vorbehalt des Widerrufs, falls nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids die Vereinbarung mit der für das Zertifizierungsverfahren zuständigen Stelle über die Teilnahme am „Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren“ bzw. ein Vertragsabschluss mit einer Beraterin oder einem Berater, die oder der für das gewählte System geschult ist, nachgewiesen werden (Auszahlungsvoraussetzung).
- Während der Laufzeit sind einmal **jährlich Sachberichte sowie zum Projektende ein Auditbericht** vorzulegen.
Die Sachberichte sollten Auskunft über Aktivitäten in den bearbeiteten Handlungsfeldern und den Maßnahmenkatalog im vergangenen Projektjahr sowie einen kurzen Ausblick auf die weitere Planung geben. Sofern im gewählten Verfahren beispielsweise Arbeitsprogramme oder Audits aufgestellt werden, können diese vorgelegt werden.
Zum Projektende sollte ein Auditbericht des durchgeführten Verfahrens bezogen auf die Projektlaufzeit vorgelegt werden und außerdem kurz Stellung zur Implementierung des Verfahrens und der aufgebauten oder optimierten Strukturen genommen werden. Diese Stellungnahme kann im Verwendungsnachweisformular unter Punkt I. erfolgen.
Termine zu den Berichtsvorlagen sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Alle subventionserheblichen Sachverhalte, z.B. Antragsänderungen und Verzögerungen in der Projektdurchführung, die Auswirkungen auf den Bewilligungszeitraum haben, Abbruch des Projektes, keine externe Auditierung usw., sind unverzüglich der Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN anzuzeigen (Nr. 5 ANBest-G).

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist an die

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger ETN
52425 Jülich

zu richten.

Dem Antragsformular sind als Anlagen beizufügen:

Anlage 1 Ausgabenplanung (Vorlage)

Diese dient der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und bietet Hilfestellung bei der Festlegung der Zahlen für die Nummer 3 des Antragsformulars (Finanzierungsplan). Berücksichtigt werden können das Honorar für die externe Beratung und Auditierung, sowie mögliche Programmbeiträge oder Lizenzgebühren (siehe 5.1).

Anlage 2 Ausführliche Vorhabenbeschreibung

Sie ist die Grundlage zur Beurteilung des von der Kommune ausgewählten Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren und dessen zugrundeliegendem Konzept. Die Beschreibung sollte daher das beabsichtigte Qualitätsmanagement- bzw. Zertifizierungsverfahren darlegen sowie das vorgesehene Arbeitsprogramm für die Projektlaufzeit aufzeigen. Es kann gerne ein Angebot beigelegt werden, wenn es dementsprechend aussagekräftig ist.

Anlage 3 Politischer Beschluss des Antragstellers, der Antragsteller/in über die Programmteilnahme

Sofern es aus berechtigten und nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist, den Beschluss rechtzeitig zur Antragstellung vorzulegen, kann im Bescheid eine auflösende Bedingung aufgenommen werden, dass der Beschluss innerhalb von drei Monaten nachzureichen ist.

Anlage 4 Einwilligung zur Speicherung von Daten (Formblatt)

Anlage 5 Angaben zur Kommune (Formblatt)

Anlage 6 Einwilligung über Veröffentlichung von Daten (Formblatt)

Soweit zutreffend:

Anlage 7 Bestätigung zur Ausnahme von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils (Formblatt)

Der Projektträger ETN prüft die Anträge, beurteilt ihre Förderwürdigkeit gegenüber dem Zuwendungsgeber (MULNV NRW) und der Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) und übernimmt die fachliche Begleitung der Projekte. Die positive Beurteilung des zugrundeliegenden Konzeptes des von der Kommune ausgewählten Verfahrens obliegt dem für Klimaanpassung zuständigen Ministerium.

Die Förderanträge werden nach zeitlicher Reihenfolge der Eingänge bearbeitet.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Dezernat 64, in Dortmund
(Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW,
Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund).

Der Antragstellerin und dem Antragsteller wird ein schriftlicher Bescheid in Form eines Zuwendungsbescheides erteilt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlung der Zuwendung ist **die Vorlage von Mittelanforderungen notwendig**. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die nach Nr. 1.4 ANBest-G einzureichenden Mittelanforderungen sind mittels des Formblattes (Anlage des Zuwendungsbescheids) in schriftlicher und bei Bedarf auch in elektronischer Form vorzulegen. Die elektronische Form der Formulare ist unter folgendem Link abrufbar:

http://www.fz-juelich.de/etn/DE/Formulare/formulare_node.html

Der Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Der Zuwendungsbescheid steht jedoch außerdem unter dem Vorbehalt des Widerrufs, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, falls dem Forschungszentrum Jülich, Projektträger ETN folgende Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung vorgelegt werden:

- Ratsbeschluss der Kommune oder Zustimmung eines ermächtigten Ausschusses, sofern dies im Rahmen der Antragstellung noch nicht geschehen ist (Die Zustimmung ist unverzüglich nach Abgabe der Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN vorzulegen.)
- Kopie eines Vertrags (Angebot und Beauftragung zur Festlegung eines Verfahrens bzw. dementsprechend Berater) zur Durchführung eines kommunalen Qualitätsmanagements- und Zertifizierungsverfahrens zur Klimafolgenanpassung (siehe auch 4. und 6.).

Vor Erhalt der Unterlagen werden keine Mittel an die Zuwendungsempfängerin ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Unterlagen für Ihren Verwendungsnachweis erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid oder ebenfalls unter dem o.g. Link.

Über das Forschungszentrum Jülich, Projektträger ETN ist der Verwendungsnachweis der Bezirksregierung Arnsberg spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Gemäß Nr. 7 ANBest-G ist dem Verwendungsnachweis die vollständig ausgefüllte Belegliste vorzulegen.

Über die Notwendigkeit von weiteren Unterlagen entscheidet der Umfang des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Projektträger ETN, Frau Franken, Tel. 02461-690 199, e-mail: m.franken@fz-juelich.de.